

anzeigen lassen/damit sie mit Acten zum nehern hinwiederumb versehen werden / vnd vor empfangung der complirten vnd ihnen ad referendum zustellenden Acten nicht weg reysen / sondern dieselbige mit sich nemen / vnd vff das nechstfolgende Hoffgerichte gewißlich referiren, inmassen wie hernach folget.

In Sachen erster Instantz vnd Rechtfertigung / darin definitive vnd endlich beschlossen / sol der selbige Referente in gemeinem Hoffgerichte zuorderst vermelden vnd anzeigen / ob die Ladung / wie recht / außgangen / exequiret, vnd wiederumb reproduciret, vnd ob die Parthenen selbst oder durch ihre vollmächtige Anwalde / wie recht / erschienen vnd gehandelt haben / vnd ob alle ihre Personen zum Rechten gnugsamb legitimiret gewesen oder nicht.

Darnach sol der Referent mit der Kürze vnd in einer Summ / doch verständlich vnd mit getrewen Fleiß erzehlen / was der Kläger in seiner Klage fürbracht vnd begehret / vnd sein Widertheil ihme dessen gestanden / oder verneinet / Was der Kläger folgendes beybracht vnd erwiesen / was dawider excipiret vnd fürgewendet / auch ferner alles das / so

X

von